

An die Gemeinde Weibersbrunn
Jakob-Groß-Str. 20
63879 Weibersbrunn

**Antrag auf Einrichtung einer
Auskunfts- / Übermittlungssperre
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname Doktorgrad	
<input type="text"/>	
Geburtsname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
<input type="text"/>	

Nach Maßgabe des BGM beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- für die Weitergabe von Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragsstellern), soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

- Diese Erklärung gilt auch für folgende meiner / unserer minderjährigen Kinder:

Bitte Beachten: Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich!

Name	Vornamen	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- für die Weitergabe von Daten an **Parteien, Wählergruppen u.a.** im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

- für die Weitergabe von Mitteilungen über **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

- für die Weitergabe von Daten an **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

- für die Weitergabe von Daten an das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Soldatengesetz i. V.m. § 36 Abs. 2 BMG)

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG)

Begründung (wenn Platz nicht ausreicht, bitte Zusatzblatt verwenden)
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Hinweis: Eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird grundsätzlich auf **2 Jahre befristet**. Eine eingetragene Auskunftssperre kann allerdings verlängert werden; dies ist jedoch gesondert zu beantragen. Wurde nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung gestellt, wird die Auskunftssperre ohne jede Benachrichtigung oder Vorladung gelöscht. Die Hinweise zu den Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren (Seite 2) habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschrift und – sofern die Person verstorben ist – diese Tatsache von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt wurden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5 Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bezüglich Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, Angaben zum Familiennamen, zu den Vornamen und zur gegenwärtigen Anschrift. Falls keine Informationen durch das Bundesamt gewünscht sind, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; es können Nachweise gefordert werden. Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Sperre beantragen.